

Alle Schulen
in Steiermark

Abteilung Präs/2
Budget, Wirtschaft und Recht

Mag. Sarah Jauk
Sachbearbeiterin

sarah.jauk@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - 218
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäfts-
zähl.

Geschäftszahl: IVMi1/886-2026

Graz, 11. Mai 2026

Datenschutzerklärungen auf der Schulhomepage Nutzung von Tonaufnahmen im Rahmen von schulischen Social Media-Auftritten

Die Bildungsdirektion für Steiermark informiert, dass auf der Schulhomepage abrufbare Datenschutzerklärungen, welche unter Zuhilfenahme eines entsprechenden Generators erstellt wurden, stets mit einer auf diesen Generator verweisenden Quellenangabe versehen sein müssen. Fehlt diese Quellenangabe, ist mit hohen Schadenersatzforderungen der jeweiligen Entwickler der Generatoren zu rechnen, welche jedenfalls aus dem Schulbudget beglichen werden müssen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die auf der Homepage der Bildungsdirektion abrufbare, in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung erstellte Datenschutzerklärung (abrufbar unter <https://www.bildung-stmk.gv.at/datenschutzerklaerung.html>) als Vorlage zu verwenden und für den jeweiligen Schulstandort anzupassen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Schulleitung im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen am Schulstandort verantwortlich ist. Folglich sind in der Datenschutzerklärung ihre Kontaktdaten anzugeben.

Schulische Social Media-Accounts

Wird auf einem schulischen Social Media-Account ein mit einer Tonaufnahme unterlegtes Video veröffentlicht, ist zu beachten, dass es sich bei Tonaufnahmen in der Regel um urheberrechtlich geschützte Werke handelt. Deren gewerbliche Nutzung durch Privatpersonen wird in den Nutzungsbedingungen sämtlicher bekannter Social Media-Plattformen ausgeschlossen.

Hierzu ist festzuhalten, dass schulische Social Media-Accounts, welche der Darstellung des Schulalltags, der Unterhaltung und der zeitgemäßen Kommunikation mit Schüler/innen dienen, als bloße Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Schule anzusehen sind. Der Betrieb eines solchen Accounts stellt somit nach der derzeit vertretenen Rechtsansicht im Regelfall kein gewerbliches oder auf das Erzielen erheblicher Einnahmen gerichtetes Handeln dar und kann die Verwendung von Tonaufnahmen in diesem Rahmen daher in der Regel keine Urheberrechtsverletzung begründen. Im Zweifelsfall wird aber dringend empfohlen, auf lizenzfreie oder eigens produzierte Musik zurückzugreifen.

Abschließend darf in Erinnerung gerufen werden, dass die Verantwortlichkeit für die Inhalte eines Social Media-Accounts nach den allgemeinen Vorschriften des Zivil- und Strafrechts allein bei der ihn betreibenden Schule als Nutzerin liegt. Verstößt ein veröffentlichter Inhalt gegen eine derartige Rechtsvorschrift, wären etwaige Zahlungsansprüche daher ebenfalls ausschließlich aus dem Schulbudget zu begleichen.

Die Bildungsdirektion für Steiermark ersucht höflich um Beachtung und entsprechende Veranlassung im eigenen Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Datenschutzbeauftragte:
HR Dr. Martin Kremser

Elektronisch gefertigt